

Die Seite der Frau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **16 (1941)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Vorsitzende bekannt, daß Herr *K. Billeter*, Sohn von Herrn *E. Billeter*, Präsident der Baugenossenschaft Waidberg, eine Treuhandstelle betreffend die für die Baugenossenschaften in Betracht kommenden Versicherungen schaffen wolle und dem Sektionsvorstand ein entsprechendes Projekt vorgelegt habe. Die Treuhandstelle würde sich mit der Beratung, Vermittlung und Abschluß von Versicherungen befassen, unter Gewährung gewisser Vergünstigungen an die Baugenossenschaften. Die Genossenschaften würden nach Prüfung des Projektes durch den Sektionsvorstand auf dem Zirkularwege und durch Herrn *K. Billeter* persönlich noch näher, speziell auch über die Tarife und Vergünstigungen, orientiert. Ein Zwang auf Abschluß von Versicherungen sei mit der Benutzung der Treuhandstelle nicht verbunden. Anträge wurden von seiten der Delegierten keine gestellt.

4. Unter «*Allfälligem*» beantwortete der Vorsitzende eine Anfrage von Herrn *Zindel*, Heimstättengenossenschaft Winterthur, daß die *Kosten für die Luftschutzgeräte* meistens von den Genossenschaften getragen würden. Betreffend die Kosten für

die Erstellung der *Luftschutzkeller* hätten, soviel er wisse, manche Genossenschaften ihre Mieter nicht damit belastet. Die Kosten für die *Revision der Heizanlage*, den Einbau von Sparapparaten usw. müßten nach seiner Ansicht auf die Heizabrechnung genommen werden, da manche Genossenschaften auch Mieter ohne Zentralheizung haben und diese daher nicht mit diesen Kosten belastet werden dürften. Dazu bemerkte Herr *Büchi* von der Allgemeinen Wohnbaugenossenschaft Winterthur, daß gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Haus- und Grundeigentümerverband und dem Mieterverein Verbesserungen an Öfen vom Vermieter zu tragen seien. Der Vorsitzende macht ferner noch darauf aufmerksam, daß die *Revision der Genossenschaftsstatuten* im Sinne des revidierten Obligationenrechtes bis 1. Juli 1942 beendet sein müssen. Die Genossenschaften täten gut daran, den Entwurf vorerst dem Handelsregister und dann erst der Generalversammlung vorzulegen.

Damit schloß er unter Verdankung der Arbeit der Referenten die Versammlung um 18.15 Uhr. M.

DIE SEITE DER FRAU

Halt! Nicht wegwerfen!

Das mahnt ein fröhlich bebildeter Kalender, der sich indessen mit einer ernsten Angelegenheit beschäftigt, nämlich mit dem Sammeln von Altstoffen. Er ist vor kurzem allen Haushaltungen in den Städten und größeren Gemeinden unseres Landes gratis durch das Eidgenössische Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ins Haus zugestellt worden. Neben den vielfältigen behördlichen Vorschriften in Amtsblättern und Tagespresse nimmt er sich recht einladend aus. Man freut sich über die Form, mit der man die Bevölkerung für eine wichtige Aktion gewinnen will, und man gewinnt die Überzeugung, daß sie dazu angetan ist, die Mitwirkung vor allem der Hausfrauen bei der geplanten Aktion sich zu sichern.

Aus dem Kalender, der auf 12 Monatsblättern praktische Anleitungen zur Sammlung und Aufbewahrung der verschiedenen Altstoffe bringt, seien nur zwei Abschnitte wiedergegeben. Der eine findet sich auf dem Vorblatt des Kalenders und hat folgenden Wortlaut:

«Verehrte Hausfrau!

Am 11. Oktober 1940 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Verfügung erlassen, die sich in erster Linie an Sie richtet. Das Wichtigste davon finden Sie auf der Rückseite dieses Blattes abgedruckt. Bitte genau lesen!

Diese Verordnung wurde notwendig, weil wir heute infolge des Krieges nicht mehr genügend Rohstoffe einführen können. So müssen wir *uns selbst helfen und alle Rohstoffquellen im eigenen Lande erschließen*. Dazu gehören die *Altstoffe und Abfälle*, die in jedem Haushalt täglich entstehen. Sie müssen fortan verwertet werden! Damit aber unsere Sammelaktion erfolgreich sei, ist Ihre Mithilfe unbedingt nötig. Sie und alle andern Hausfrauen haben es in der Hand, mit etwas gutem Willen unsern Fabriken lebenswichtige Rohstoffe zuzuführen und Hunderte von arbeitssuchenden Händen zu beschäftigen.

Die Abfälle werden durch den Sammeldienst abgeholt. Beachten Sie bitte Mitteilungen darüber in der Presse und am Radio usw. Vielleicht ist da und dort noch etwas Geduld nötig, bis die ganze riesige Organisation reibungslos arbeitet.

Bitte geben Sie dem Kalender ein Plätzchen — am besten in der Küche —, damit er Sie immer wieder an das Gebot der Zeit erinnere:

Erkennt den Wert des scheinbar Wertlosen,
Sammelt Abfälle und Altstoffe!

Auszug aus der Verfügung Nr. 2 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Sammlung und Verwertung von Altstoffen und Abfällen vom 11. Oktober 1940:

Im Interesse der Landesversorgung ist jedermann gehalten, die in Haushalt und Betrieb verwendeten Waren und Stoffe aller Art sorgfältig auszunützen, so daß möglichst wenig Abfälle entstehen.

Einzelpersonen, Haushaltungen, Verwaltungen und Betriebe jeder Art sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden verwertbaren Altstoffe und Abfälle zu sammeln und dem von den Kantonen angeordneten Sammeldienst zur Verfügung zu halten.

Es ist verboten, Altstoffe und Abfälle, für welche die Sammelpflicht besteht, zu vernichten oder verderben zu lassen. Im Sinne dieser Verfügung gelten:

1. als *Altstoffe*:
 - a) Papier und Hadern (Lumpen)
 - b) Knochen
 - c) Metalle aller Art, inbegriffen Tuben und Konservendbüchsen, sowie Gummi und Leder
 - d) technische Altöle;
2. als *Abfälle*:

zur Verfütterung geeignete Küchen- und Gartenabfälle, Speiseresten, Abfälle aus Lebensmittelgeschäften, Metzgereien usw.

Die oben erwähnten Stoffe sind *getrennt vom Kehricht* zu sammeln und zur Verfügung zu halten, und zwar einerseits

die Altstoffe für sich, wenn möglich ausgeschieden nach den Kategorien a) bis d), und andererseits die Abfälle für sich.

Vermischen von verfütterbaren Abfällen mit ungenießbaren oder für die Tiere gesundheitsschädlichen Stoffen ist verboten.

Wer vorsätzlich und fortgesetzt die Pflicht zur Sammlung und Verfügunghaltung von Altstoffen und Abfällen verletzt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den übrigen Bestimmungen dieser Verfügung, den Ausführungsvorschriften und Einzelverfügungen zuwiderhandelt, ist strafbar. Die Strafe ist Buße bis zu 5000 Fr., bei fahrlässiger Begehung Buße bis 100 Fr.

Der andere Abschnitt steht auf dem Schlußblatt vom Dezember 1941 und lautet:

Zum Schluß des Jahres

möchten wir Ihnen, verehrte Hausfrau, danken für Ihre Mithilfe an unserm gemeinsamen Werke zum Wohle des Landes. Die Altstoffsammlung ist dringend nötig. Sie wird deshalb weitergeführt und wir hoffen auf Ihre tatkräftige Unterstützung auch im neuen Jahre.

Eidg. Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt.

Man darf erwarten, daß das eine wie das andere, die Mahnung wie die Warnung, die Bitte wie der Dank von unsern Hausfrauen so gut wie von den für kollektive Haushaltungen verantwortlichen Stellen beachtet werden.

Fenster und Türen abdichten mit
Fermetal
Erstklassiges Schweizer Fabrikat
für Metalldichtungen
Zürich, Sihlstrasse 43, Tel. 39.025

EUGEN RYSER Bauunternehmer
ZÜRICH 9 - ALBISRIEDEN
Albisriederstraße 193 · Telefon 5 72 04
Neubauten, Umbauten, Fassaden-Renovationen
Sämtliche Reparaturen

Druckarbeiten
jeder Art liefert
GENOSSENSCHAFTSDRUCKEREI ZÜRICH

Berna-Glühlampen
trustfrei — beste Qualität — vorteilhafte Preise
Sämtliche Typen in allen Spannungen und Stärken
W. Haferkorn · Berna-Glühlampenfabrikation
BERN · Engehaldenstrasse 20 · Telefon 2 18 92

AG
GEGR. 1898
MALERARBEITEN JEDER ART
Firmen-Schilder in modernster Ausführung
A. DE-GRADA · ZÜRICH
Atelier und Wohnung:
HALLWYLSTRASSE 61 · TELEPHON 3 59 75

Pflästerungen
nur vom Fachmann
Telephon **A. ZRIED** jun.
3 19 62 ZÜRICH 3, ROTACHSTRASSE 15

Haben Sie leere, schwer vermietbare Wohnungen?
Telephonieren Sie mir! Ich unterbreite Ihnen gerne Vorschläge über vorteilhafte Verkleinerung zu großer Wohnungen, zweckmäßige Änderung und Modernisierung mangelhafter Wohnungen. Sie verbessern dadurch Ihre Rendite!
W. DATWILER, Architekt
Telephon 4 90 39

H. Rechsteiner, Zürich-Seebach
Felsenrainstraße 6 - Telefon 6 86 01
Ausführung sämtlicher
Maler- und Tapeziererarbeiten

JALOUSIE UND ROLLADEN ROLLWÄNDE
Neuanfertigung, sowie alle Reparaturen - Unverbindliche Kostenvoranschläge
H. WERNER, ZÜRICH Hegibachstraße 47 - Telefon 2 11 82